

Luzerner Tagblatt.

Dreunddreißiger Jahrgang.

Abonnements:	1 Monat		3 Monate		6 Monate	
	in Luzern	in Städten	in Luzern	in Städten	in Luzern	in Städten
zum Abholen	Fr. 10.—	Fr. 12.—	Fr. 3.—	Fr. 4.—	Fr. 7.—	Fr. 8.—
Bringen	12.—	14.—	6.—	8.—	13.—	15.—
durch die Post	12.80	14.80	6.40	8.40	13.40	15.40

Insertate:		
die einseitige Vertikale oder deren Raum	10	4.
für Wiederholungen	5	5
Insertate von 3 Zeilen und weniger	30	30

Donnerstag,

Nr. 92.

Den 17. April 1884.

Der Gotthardstrassen-Prozess zwischen Luzern und Uri.

Am 28. Oktober 1826 schlossen die Stände Luzern, Uri, Basel, Solothurn und Tessin ein Konkordat zum Zwecke der Fahrbarmachung der Straße von Basel über den St. Gotthard bis an die italienische Grenze, wodurch der Kanton Uri die Verpflichtung übernahm, die Straße von Flüelen bis Amsteg so auszubauen, daß sie wenigstens die Breite der Bergstrassen habe und ohne Vorspann befahren werden könne, und die Straße von Göschenen bis an die Tessiner Grenze ganz neu zu erbauen. Um den Kanton Uri in den Stand zu setzen, die durch dieses Konkordat übernommenen Bauverpflichtungen erfüllen zu können, schlossen die Stände Luzern und Uri am 24. März 1827 einen Gesellschaftsvertrag ab, worin unter Anderem gesagt war, daß die erste Erbauung der Straße Göschenen-Tessiner Grenze auf gemeinschaftliche Kosten beider Kantone unternommen und ausgeführt, vom Stande Uri dagegen unterhalten werden sollte; daß die dafür benötigten, vom Kanton Uri aufzunehmenden Gelder von den beiden Ständen ebenfalls auf gemeinschaftliche Rechnung übernommen und durch wechselseitige Solidarität gewährleistet werden würden; daß der aus der definitiven Abrechnung alljährlich ergebende Saldo in eine Tilgungskasse übertragen und letztere jährlich, mit Inzestritt des Jollertrages, von den beiden Ständen zu gleichen Theilen bis auf die Summe von 20,000 Fr. rezipieren werden sollte; daß nach Bezahlung der durch die aufgenommenen Gelder geschaffenen Schulds beide Kantone fortzufahren hätten, auf die gleiche Art den Zoll für sich zu beziehen, bis sie ebenfalls für ihre an die Tilgungskasse gemachten Einschüsse sammt Zinseisen zu 4 Prozent gedeckt sein würden. Am 13. August 1826 bewilligte die eidgenössische Tagsagung dem Kanton Uri zu obigem Zwecke den Bezug verschiedener Zoll- und Weggebühren mit der Bestimmung, daß der Bezug dieser Gebühren mit Fahrbarmachung der Straße beginnen und so lange fortbauern solle, „bis sowohl Kapital und Zinsen der für die Straße Göschenen-Tessiner Grenze verwendeten Summen, eingerechnet die jährlichen Zinseisen in eine Tilgungskasse sammt deren Zinseisen, getilgt sein werden.“

Nachdem auf Grund von Konkordatsvertrag und Tagungsbeschluss die Straße ausgeführt und die Tilgungskasse gegründet, beziehungsweise gezipfen, und nachdem durch die 1826er Bundesversammlung das Zollwesen zur Bundessache erklärt worden war, kam zwischen Uri und dem Bundesrat am 17. Dezember 1849 ein Zollauslösungsvertrag zu Stande, wonach der Bund verpflichtet wurde, dem Kanton Uri für die Aufhebung seiner Waaren-, Vieh- und Weggebühren eine jährliche, in vier Terminen zahlbare Entschädigung von 54,000 Fr. zu bezahlen und zwar 22,000 Fr. auf unbeschränkte Zeit, 17,000 Fr. bis zur gänzlichen Amortisation der für die Fahrbarmachung der oberen Straße verwendeten Summen und 15,000 Fr. bis 1. Dezember 1864 für Tilgung der für die Straße Flüelen-Göschenen angewendeten Baukapitale. Gemäß der Schlussbestimmung des Art. 3 cit., wonach dem Stand Uri das Recht unbenommen bleiben sollte, „seiner Zeit für die Fortbauern der sonst erfolglosen Vergütungen von 17,000 und 15,000 Fr. bei den unabhängigen Bundesbehörden einzulocken“, wendete sich der Kanton Uri am 11. Mai 1864 an letztere mit dem Gesuche um Bewilligung der vertragmäßig auf 31. Dezember des Jahres wechselnden 15,000 Fr. der Jollertragsentwässerung auf weitere zehn Jahre, und es kam hierauf am 16. Dezember 1864 eine diesbezügliche vom 17. Dezember 1864 mobilisirte Uebereinkunft zu Stande, wodurch die gesammte Jollertragsentwässerung in der jährlichen Summe von 72,500 Fr. ausgelegt und auf unbeschränkte Zeit zugesichert wurde.

Unter der Herrschaft dieser gesetzlichen und vertragmäßigen Bestimmungen legte Uri an Stelle des Jollertrages jenen alljährlich den Betrag von 24,285 Fr.

von der ihm zukommenden Jollertragsentwässerung in die oben erwähnte Tilgungskasse ein. Nachdem dagegen die Bundesversammlung von 1874 in Wirklichkeit getreten war, entstand zwischen Luzern und Uri ein Anstand über die Verrechnung der Baukosten traglicher (oberen Gotthard-) Straße, da nämlich Uri in die von ihm übungsgemäß darüber abgelegte Rechnung für 1875 keine Leistung des Bundes als Einnahme einstellte, weil durch Art. 30 der 1874er Bundesversammlung die bisher dem Kanton bezahlten Jollertragsentwässerungen aufgehoben worden seien. Die Rechnung ergab demnach einen Passivsaldo von 24,077 Fr., dessen Deckung der Kanton Uri zur Hälfte von demjenigen von Luzern verlangte. Dieser verweigerte indes die Anerkennung der Rechnung und verlangte, daß auch für 1875 und die folgenden Jahre, wie zuvor, eine Summe von 24,285 Fr. als Zuschuß des Bundes der Tilgungskasse gutgeschrieben werde, indem er von der Anschauung ausging, daß in der durch Art. 30, Alinea 3 der neuen Bundesversammlung dem Kanton Uri als einem der vier Alpenkantone „mit Rücksicht auf seine internationalen Alpenstrassen“ vom Bunde ausnahmsweise zugesicherten jährlichen Entschädigung von 80,000 Fr. die Zoll-Entschädigung für die aufgehobenen Zoll- und Weggebühren auf der oberen Gotthardstrasse noch fortbehalte.

Nachdem diese Differenz nun auch in den folgenden Jahren fortgedauert hatte, trat schließlich der Kanton Luzern mit Eingabe vom 20. Juli 1882 beim Bundesgerichte klagend auf und bekam, wie unsern Lesern bekannt ist, durch Urtheil vom 15. Febr. abhin vollständig Recht. Das Bundesgericht hat in der That, nachdem Uri die Einwendung, daß über die Klage nicht von ihm, sondern von einem Schiedsgerichte *) zu erkennen sei, fallen gelassen hatte, den Kanton Uri einstimmig als pflichtig erklärt, „aus der in Art. 30 der Bundesversammlung von 1874 vorgesehenen Entschädigung des Bundes im Belaufe von 80,000 Fr. einen Beitrag von 24,285 Fr. in die gemeinshaftliche Tilgungskasse betreffend die Baukosten der oberen Gotthardstrasse pro 1876 und weiter für so lange zu erfüllen, bis der Kläger für seine Einzahlungen in die Tilgungskasse im Betrage von 149,170 Fr. nebst Zinsen zu 4 Prozent befriedigt sein wird, immerhin in der Annahme, daß diese Verpflichtung nur so lange bestehe, als dem Kanton Uri die gedachte Entschädigung des Bundes zufließt.“ (Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Einfuhr italienischer Weine in die Schweiz. Laut dem vom italienischen Landwirtschaftsministerium herausgegebenen «Bollettino di Notizie agricole» wurden im Jahre 1883 aus Italien in die Schweiz 214,445 metrische Zentner (gegenüber 156,120 metrischen im Jahre 1882) Wein eingeführt; davon gingen 105,041 metrische Zentner über Chiasso und 86,742 metrische Zentner über Luino, der Rest über andere schweizer Zollstätten ein. Sehr viel italienischer Wein werde aber außerdem über die französische und österreichische Zollgrenze nach der Schweiz eingeführt; dieser ist in der Ausfuhrstatistik nach diesen beiden Ländern enthalten. Einige östliche und andere südlich gelegene Provinzen Italiens bedienen sich für ihre Weinexportationen eben der Brennerbahn, bezw. des Semmering über Maribor statt der Gotthardbahn. So das Bollettino.

Nach den schweizerischen Zolltabellen betrug im Jahre 1883 die Weineinfuhr über die italienische Grenze in Fässern 240,257 metrische Zentner, und die (verzollte) Gesamteinfuhr der Schweiz 785,083 metrische Zentner Wein in Fässern und 7237 metrische Zentner Wein in Klaffen. Man kann sonach eine Gesamteinfuhr in den letzten Jahren von rund 800,000 metrischen Zentner als richtig annehmen. Bei normaler Konsumtionsfähigkeit erreicht die Einfuhr 1 Million Zentner, ja sie war noch vor

*) Gemäß § 27 des Vertrages von 1827 sollte zur Entschädigung der alljährlichen Aufhebung über den Betrag sich der gleiche Satz des Standes Uri erheben werden.

wenigen Jahren sogar schon höher. Jetzt liefert davon Italien schon über ein Drittel, während es noch nicht lange her ist, daß dessen Einfuhr nicht viel mehr als ein Fünftel der Gesamteinfuhr der Schweiz ausmache. Da die italienischen Weine billiger, reeller und besser sind als diejenigen, welche wir vorher aus der Fremde an ihrer Stelle bezogen haben, so entspricht die Zunahme der italienischen Weineinfuhr bei gleichzeitiger Abnahme derjenigen der andern Provenienzen einem großen wirtschaftlichen Gewinn, einer Ersparnis an materiellen und geistlichen Mitteln für das gesammte Land.

— Bundesrat. Die Ihnen aus der eidg. Staatsrechnung mitgetheilten Zahlen habe ich, sammt den Additionsergebnissen, die zu kontrolliren ich keine Gelegenheit hatte, an maßgebender Stelle und ohne daß sie als ein noch zu bewahrendes Geheimniß aufgefaßt wurden, erhalten. Zeitlich die eigentliche Bilanz wurde mir nicht mitgetheilt, weil der Bundesrat dieselbe noch nicht festgestellt hatte. Das wird voraussichtlich morgen (16) geschehen. Dann sollen Sie selbe auch erhalten. Merkwürdig: Jeder Reporter verwerthet das, was er erfährt, oder wenige nur sind es, die begreifen, daß mitunter ein Anderer, als sie, eine erste Nachricht haben kann. Tritt ein solcher Fall ein, so meinen die meisten, ihnen je Unrecht geschehen, und sofort geht es an ein Beschweren bei den Herren Bundesräthen; je ein Wunder, daß diesen ob dem Brodneid der Reporter zu fehlen beginnt.

— Grillsamer. Die Regierung von Neuenburg hat, nach der „Genève“, auf die Anfrage des Bundesrates bereits geantwortet, daß sie nicht auf die Klage der Saluttischen hin, sondern auf Verlangen der Staatsanwaltschaft strengste Maßregeln wider Greysel, welche gegen Saluttischen beantragen werden sollen, ergreifen werde. Bern hat noch nicht geantwortet.

Luzern. Die konservativen Delegirtenversammlung vom Diermontag im „Kreuz“ zu Sursee (vulgo Engangel Versammlung) war die seit vielen Jahren am schwächsten besuchte. Der „Suri Landb.“ selbst spricht nur von 25 Anwesenden, das „Waterland“ schwärmt über die Zahl der „Delegirten“ ganz. Diese geringe Theilnahme beweist einmal mehr, daß die Opposition gegen die vier Bundesregierungen im Volke im Ganzen eine laue, gleichgültige Stimmung vorfindet und daß es aller Mittel einer höhern Demagogie bedarf, um dasselbe zum Marschiren zu bringen. Was für ein Bild es schließlich doch, daran zweifeln wir keinen Augenblick, denn die ultramontanen Wähler sind frumm „einereizt“ — das muß man ihnen lassen!

Der „Landb.“ berichtet über die Verhandlungen wie folgt: „Als Redner traten unter dem Präsidium des Hrn. Amtespräsidenten Amberg auf die Hrn. Dr. Segeffer, Dr. Zemp, Hg. Rath Fischer, Rat. Rath Erni, Rat. Rath Beck u. Ständerath Wyss.“

Dr. Dr. Segeffer unterzieht die vier Vorlagen in sehr populär gehaltenen Vorträge einer scharfen, unbarmherzigen Kritik; in Bezug auf sammtliche Vorlagen kommt der Redner zum Schluss, daß dieselben verworfen werden müssen; zu demselben Resultate gelangen auch die nachfolgenden Redner. Hr. Rat. Rath Dr. Zemp entwirft mit wahrhaft glänzender Beredsamkeit ein Bild von der politischen Lage der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft; er bespricht das allmähliche Zustandekommen der großen christlich-schweizerischen Volkspartei ohne Unterschied der Konfession, bespricht seine feste Ueberzeugung, daß diese Partei die Mehrheit des Schweizervolkes ausmache und als solche mit Uaternothwendigkeit zum Ziele, d. h. zur Verwirklichung von Tschudi's gewaltthätigen Radikalismus gelangen wird. Nicht nur, weil die Gesetze als solche verwerflich sind, sondern in Anbetracht der politischen Lage werden wir ein entschlossenes Nein in die Urne werfen. Dr. Zemp spricht sich schließlich für obligatorisches Referendum und die Initiative aus und sieht in der hiedurch veranlaßten Bundesrevision das endliche Ziel der vereinigten konservativen Politik.“